

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 119/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2005  
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache, Zeiten einer Aspirantur als Beitragszeiten vorzumerken. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 23. Februar 2005 ua Folgendes ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Vormerkung der begehrten Zeiten, denn es handele sich nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) weder um eine Beitragszeit noch um eine gleichgestellte Beitragszeit. Die wissenschaftliche Aspirantur sei eine Form der postgradualen Weiterbildung für Akademiker gewesen, die im Ausland abgeleistet werden konnte. Dass die Klägerin in der streitigen Zeit eine Auslandsaspirantur absolviert habe, folge aus den Eintragungen im Sozialversicherungsausweis. Für eine Entsendung im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bestünden keine Anhaltspunkte.
- 2 Die Klägerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

### II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:  
"ob der SV-Ausweis für Versicherte aus dem Beitrittsgebiet die maßgebliche Urkunde zum Nachweis von Zeiten der Versicherungspflicht und Beitragsentrichtung darstellt?"



- 6 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin bereits keine Rechtsfrage formuliert. Denn sie hat nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann, sie ihre Frage herleitet. Sie hat vielmehr selbst dargelegt, dass es sich insoweit um eine Frage der Beweiswürdigung handelt. Auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, nämlich auf eine Verletzung der Befugnis des LSG, nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, kann jedoch die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schlechthin nicht gestützt werden.
- 7 2. Eine Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat die Klägerin ebenfalls nicht bezeichnet. Sie liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte deshalb darlegen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Soweit die Klägerin Abweichungen von dem Urteil des BSG vom 24. Juli 2003 - B 4 RA 40/02 R - geltend macht, hat sie zwar ausgeführt, welche abstrakten Rechtssätze darin enthalten sein sollen, jedoch nicht dargetan, mit welchen abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssätzen das LSG davon abgewichen ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

